

Diese Datenschutzverordnung regelt die Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung, Löschung und Nutzung personenbezogener Daten, die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Sie gilt für den Tintenklecks e.V. und seine Mitglieder bzw. Eltern der zum Mittagessen/Ganztag angemeldeten Kinder (nachfolgend: Mitglied/Elternteil).

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Tintenklecks e.V. werden - unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung der europäischen Union (EU-DSGVO) - personenbezogene Daten gespeichert, übermittelt und verändert. Dies erfolgt beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der Essengeld-Abrechnung.
- (2) Eine Zustimmung zur Datenverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins erfolgt durch die Mitgliedschaft im Verein oder mit Anmeldung des eigenen Kindes zum Mittagessen im Rahmen der Ganztagsbetreuung an einer Verdener Grundschule.

Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

- (3) Jedes Mitglied/Elternteil (mit vorhandenem Sorgerecht) hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person/seinem Kind gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Jedem Mitglied/Elternteil (mit vorhandenem Sorgerecht) steht jederzeit die Möglichkeit frei, die personenbezogenen Daten vollständig aus dem Datenbestand löschen zu lassen (Recht auf Vergessenwerden), wenn die gesetzlichen / steuerlichen Voraussetzungen zur Löschung erfüllt wurden, **alle** unsere offenen Geldforderungen beglichen sind und / oder die Mitgliedschaft fristgerecht gekündigt wurde bzw. eine Teilnahme am Mittagessen/Ganztag nicht mehr gewünscht ist.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern und Mitarbeitern oder Sonstigen im Verein bzw. für den Ganztagsbetrieb beteiligten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein weiter.

- (5) Weitere Informationen/Regelungen werden auf dem Merkblatt zur Datenschutzverordnung genauer erläutert.